

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage Nr. 10.

## Vorlage des Staatsrates.

## Gesetz

vom . . . . .

über

die Übersetzung und Pensionierung von Richtern aus Anlaß von  
Änderungen in der Gerichtsverfassung.

Kraft Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung verordnet  
der Staatsrat, wie folgt:

## § 1.

Bis zum 31. Dezember 1920 können Richter aus Anlaß der Änderungen der gegenwärtigen Gerichtsverfassung ohne die im § 7 des Grundgesetzes vom . . . . . über die richterliche Gewalt bestimmten Voraussetzungen übersetzt und in den Ruhestand versetzt werden.

## § 2.

Bei Übersetzungen gemäß § 1 gebühren die normalmäßigen Übersiedlungskosten.